

**Satzung der Stadt Fellbach über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 21.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach erhalten für Einsätze ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 12 €.
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Bei Einsätzen, die länger als 4 Stunden dauern, wird zusätzlich eine Ruhestunde entschädigt. Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Ölunfällen wird zusätzlich eine Reinigungsstunde entschädigt. In anderen Fällen mit starker Verschmutzung von Körper oder Kleidung der Feuerwehrangehörigen kann eine Reinigungsstunde entschädigt werden, wenn die Berechtigung im Einzelfall vom Feuerwehrkommandant/-in bzw. Abteilungskommandant/-in entschieden und begründet ist.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12 € je Stunde gewährt. Für die Berechnung werden pro Tag 8 Stunden zugrunde gelegt. Diese Regelung gilt nicht für Truppfrau/Truppmann- und Truppführer/-innenausbildung.
- 2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

Stadtrecht der Stadt Fellbach
1/3a Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach neben der Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse für öffentliche Verkehrsmittel oder, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht benützt werden können, eine Kilometerpauschale nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Bei Benutzung von Feuerwehrfahrzeugen entfällt die Erstattung von Reisekosten.

4) Überörtliche Ausbilder/-innen erhalten für die Ausbildung von Feuerwehrangehörigen 8 € pro Stunde.

5) Die Feuerwehranwärter/-innen erhalten während der Ausbildung eine Entschädigung von 3 € pro Stunde.

§ 3
Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach erhalten eine zusätzliche Entschädigung. Sie beträgt monatlich:

- **Feuerwehrkommandant/-in** 340 €

- Feuerwehrkommandant/in und gleichzeitig Abteilungskommandant/in

Abteilung Fellbach	420 €
Abteilung Schmiden	310 €
Abteilung Oeffingen	310 €

- **stellvertretende(r) Feuerwehrkommandant/in und gleichzeitig Abteilungskommandant/-in**

Abteilung Fellbach	250 €
Abteilung Schmiden	170 €
Abteilung Oeffingen	170 €

- **Abteilungskommandant/-in**

Abteilung Fellbach	200 €
Abteilung Schmiden	120 €
Abteilung Oeffingen	120 €

- **stellvertretende(r) Abteilungskommandant/-in**

Abteilung Fellbach	120 €
Abteilung Schmiden	65 €
Abteilung Oeffingen	65 €

Bei mehr als einem(r) Stellvertreter/-in ist der Entschädigungsbetrag gleichmäßig aufzuteilen.

§ 4

Entschädigung für Übungen

- 1) Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach wird pro Übung ein Auslagenersatz in Höhe von 6,00 € gewährt.
- 2) Für Übungen, die aus besonderen Gründen während der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag, 07.00 Uhr - 17.00 Uhr) stattfinden, wird die Entschädigung für Einsätze gewährt (§ 1).

§ 5

Entschädigung für Feuersicherheitswachdienst

- 1) Für Feuersicherheitswachdienst wird ein Durchschnittssatz von 12 € für jede angefangene Stunde bezahlt. Damit sind etwaige Auslagen und etwaiger Verdienstaufschlag abgegolten.
- 2) Bei erforderlichen Bereitschaftsdiensten an Sonn- und Feiertagen beträgt die Entschädigung für jede(n) Dienstleistende(n) 3 € pro Stunde.

§ 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 12 € je Stunde gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 09.11.1993 außer Kraft.